

Irreführende Auslobung von Rohwurst als „glutenfrei“

Lüneburg (nr) **Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln als „glutenfrei“ kann es sich um eine unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeit handeln. Dass dies gerade auch bei Rohwürsten zutrifft, hat das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg am 01.07.2019 entschieden.** (Az.: 13 LA 11/19 vom 01.07.2019)

Die Glutenfreiheit bei Rohwürsten stellt keine besondere Eigenschaft dieses Lebensmittels dar. Gemäß einem Grundsatz der EU-Lebensmittelverordnung dürfen Informationen auf Lebensmitteln nicht täuschen.

Insbesondere handelt es sich um eine Täuschung, wenn die Auslobung an sich zwar korrekt ist, diese Aussage allerdings genauso auf vergleichbare Produkte zutrifft. Dies bezeichnet man als sogenannte Werbung mit Selbstverständlichkeit, was nicht zulässig ist.

Bei den Rohwürsten war ihre Deklaration als „glutenfrei“ im Rahmen einer Kontrolle der Lebensmittelüberwachung entdeckt und anschließend beanstandet worden. Gegen diese Beanstandung erhob die Herstellerin Klage. Die Klage wurde jedoch abgewiesen. Ebenso ist nun der Antrag auf Berufungszulassung abgelehnt worden.

Das Gericht stellte klar, dass es zwar durchaus Brotaufstriche und Brotbeläge gibt, die Gluten beinhalten. Vergleichbare Lebensmittel sind aber nur Lebensmittel, die unter vergleichbaren Produktionsbedingungen hergestellt werden und in etwa vergleichbare Zutaten aufweisen. Bei den Rohwürsten kann man also nur Rohwürste anderer Hersteller sowie Rohwurstzeugnisse als vergleichbare Lebensmittel heranziehen, nicht jedoch Brotaufstriche oder Brotbeläge.

Indem Rohwürste bereits ihrer Natur nach glutenfrei sind, kann ein einzelner Hersteller diese Eigenschaft nicht besonders ausloben und auf der Produktaufmachung hervorheben. Es mag zwar sein, dass Durchschnittsverbrauchern die Glutenfreiheit von Rohwürsten nicht zwingend bekannt ist, allerdings beeinflusst die besondere Deklaration „glutenfrei“ auf einzelnen Produkten die Kaufentscheidung der Verbraucher auf unzulässige Weise. Insoweit birgt die Auslobung „glutenfrei“ auf Rohwürsten eine besonders hohe Irreführungsgefahr bei Verbrauchern.